KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

KVB 80684 München

Vorstand

An alle Hausärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten

Ihr Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010
Unser Zeichen: REF-GH

01.04.2022

Ab 1. April 2022: Begrenzungsregelungen zur Videosprechstunde werden von 20 % auf 30 % angehoben

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat kurzfristig mit Wirkung zum 1. April 2022 in seiner 589. Sitzung die Erhöhung der ursprünglich geltenden Begrenzungen für die Durchführung von Videosprechstunden von 20 % auf 30 % beschlossen. Der EBM wurde in den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 Abs. 5 Nr. 6 und Abs. 6 entsprechend angepasst.

Es gelten zwei Begrenzungsregelungen **ab 1. April 2022:**

- **Behandlungsfälle:** Die Anzahl der **ausschließlichen** Video-Behandlungsfälle ist auf 30 % aller Behandlungsfälle des Arztes /Psychotherapeuten beschränkt. Patienten, die einmal persönlich in der Praxis vorstellig waren und zusätzlich per Video im Quartal behandelt wurden, fallen nicht unter die 30 % - Obergrenze.

  Die Abrechnung ist mit der **Pseudo-GOP 88220 (Feldkennung 5001 „GNR“)** zu kennzeichnen, wenn der Patient in einem Quartal **ausschließlich per Videosprechstunde** behandelt wird.

- **Je Gebührenordnungsposition:** Bis zu 30 % der Leistungen, die per Video möglich sind, können im Rahmen der Videosprechstunde abgerechnet werden. Diese Obergrenze gilt je Gebührenordnungspostion und Quartal. Ausgenommen von der Regelung sind Gebührenordungunspositionen, die ausschließlich im Videokontakt berechnungsfähig sind (z.B. GOP 01442 Videofallkonferenzen mit Pflegkräften).

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Bitte **tragen Sie** die zutreffenden Gebührenordnungspositionen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, mit dem **entsprechenden Buchstabenzusatz** in Ihrer Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). Beispiel: 03230**V**, 35110**V** etc.

Der beigefügten Vergütungsübersicht können Sie entnehmen, welche Gebührenordnungspositionen im Rahmen der Videosprechstunde abgerechnet werden können.

Wichtiger Hinweis: Im Bewertungsausschuss wurde vereinbart, dass bis Ende Mai 2022 die leistungsbezogene Begrenzungsreglung in der Psychotherapie geprüft wird. Die KBV möchte aufgrund der besonderen Situation bei der Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen eine flexiblere, bedarfsorientierte Anwendung der Videosprechstunde ermöglichen.

Die KBV hat in ihren Praxisnachrichten vom 31.03.2022 ausführliche Informationen zur Videosprechstunde und eine Praxisinfo bereitgestellt. Diese finden Sie unter www.kbv.de in der Rubrik Aktuell unter Praxisnachrichten.

Weiterhin vereinfachtes Anzeigeverfahren: Im Rahmen der Beantragung der Videosprechstunde bleibt die Möglichkeit des vereinfachten Anzeigeverfahrens (keine Genehmigung) bei der KVB weiterhin bestehen. **Bereits getätigte Anzeigen behalten ihre Gültigkeit.**

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 589. Sitzung ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungs-ausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

gez.	gez.	gez.
Dr. Krombholz	Dr. Schmelz	Dr. Ritter-Rupp
Vorsitzender des Vorstandes	1. stv. Vorsitzender des Vorstandes	2. stv. Vorsitzende des Vorstandes